

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Staatsminister Schmidt
Archivstraße 1
01097 Dresden

Dresden, den 20. März 2024

Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG)

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

nun sind unsere Mitglieder mit einem Thema konfrontiert, das sich nach der Erstellung der ersten Fernwärmerechnungen für das Jahr 2023 auftut: Es zeigt sich, dass mit dem CO₂KostAufG massive Ungerechtigkeiten verbunden sind. In engem Austausch mit unserem Bundesverband GdW wollen wir – zuständigkeitsbedingt – auf Bundesebene Abhilfe schaffen, allerdings auch auf Landesebene durch umfassende Information für eine Sensibilisierung sorgen. Das Thema betrifft unsere Unternehmen wie auch die Verbraucher gleichermaßen.

Es geht dabei um Folgendes:

Die nach CO₂KostAufG pauschal zu ermittelnden Emissionskosten übersteigen die tatsächlich angefallenen Emissionskosten massiv. Sie sind doppelt oder gar 2,3-mal so hoch.

Diese Diskrepanz zwischen tatsächlichen und pauschalierten Kosten sorgt für eine massive Frustration der Wohnungsunternehmen über die Fernwärme und beschädigt die Akzeptanz und das Image der Fernwärme. Heizkostenabrechnungen müssen im Nachhinein korrigiert werden, was zu unnötiger Bürokratie sowie unnötigen Kosten führt und letztlich auch für die Mieter nicht nachvollziehbar ist.

Die Aufteilung des CO₂-Preises auf Mieter und Vermieter entsprechend CO₂KostAufG soll auf Vermieter finanziellen Druck ausüben, ihre Gebäude auf CO₂-freie Wärme umzustellen und/oder den Energieverbrauch zu verringern. Die Beispiele in Anlage 2 zeigen allerdings, dass das CO₂KostAufG die Aufteilung von CO₂-Kosten verlangt, die **doppelt bis 2,3-mal so hoch** sind, wie die tatsächlich angefallenen Kosten. Und die tatsächlich angefallenen CO₂-Kosten sind darüber hinaus **1,7-mal so hoch** wie bei einer Versorgung mit Erdgas.

Zu Recht wird bei Gebäuden, die dem Denkmalschutz oder einem Anschluss- und Benutzungszwang der Fernwärme unterliegen, der Vermieteranteil um 50 Prozent reduziert, da sie entweder bei der Gebäudedämmung oder bei der freien Wahl der Energieversorgung eingeschränkt sind.

Bei Fernwärme ohne Anschluss- und Benutzungszwang

- werden dagegen alle CO₂-Kosten aufgeteilt, obwohl der Vermieter die Versorgungsstruktur gar nicht beeinflussen kann,
- ist dies ganz besonders bei Auskopplung von Wärme aus Kohlekraftwerken problematisch, denn die Kohle wird für die Stromerzeugung verwendet,
- findet wegen des europäischen Emissionshandels eine Anwendung der finnischen Methode statt, die bei Kraft-Wärme-Kopplung den meisten Brennstoff der Wärme zuordnet,
- wird bei Anlagen im EU-Emissionshandel nach CO₂KostAufG pauschal der durchschnittliche Zertifikatspreis aus den ETS-Versteigerungen angesetzt, **obwohl** nach wie vor ein Teil der Zertifikate **kostenlos zugeteilt** werden, dem Mieter dafür also gar keine CO₂-Kosten entstehen,
- erleben wir als Wohnungswirtschaft zurzeit mangels Rechtssicherheit eine weitgehend chaotische Umsetzung des CO₂KostAufG in Bezug auf § 3 „Informationspflicht bei der Lieferung von Brennstoffen oder Wärme“, d. h. die notwendigen Werte werden noch nicht oder fehlerhaft angegeben. Dies verhindert, dass die Wohnungsunternehmen zeitnah Heizkostenabrechnungen erstellen können.

Wir verlangen auf Bundesebene deshalb eine zügige Novelle des CO₂KostAufG, die

- nur die tatsächlich entstandenen und in der Rechnung ausgewiesenen CO₂-Emissionskosten aufteilt,
- bei Fernwärme generell nur 50 Prozent der CO₂-Kosten aufteilt, da die Wohnungsunternehmen keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Energieträger haben.

Außerdem bedarf es einer Regelung, wonach die Energieversorger bereits mit der Rechnungsstellung alle erforderlichen Daten zur Verfügung stellen können. Heizkostenabrechnungen sollen die Mieter möglichst bald über den Verbrauch und die Kosten des letzten Abrechnungszeitraumes informieren. Die unterjährigen Verbrauchsinformationen leisten dies nicht, da sie nur auf die in der eigenen Wohnung verbrauchte Wärme und auch nicht auf Kosten abstellen, und dies auch nicht können. Darüber hinaus sind zusätzliche Aufwände wegen Korrekturen von Heizkostenabrechnungen das Letzte, was Mieter sowie Wohnungsunternehmen in der heutigen Situation brauchen.

In Anlage 1 unterbreiten wir den konkreten Änderungsvorschlag.

Die Wohnungswirtschaft hat immer zu einer Aufteilung des CO₂-Preises nach Stufenmodell gestanden. Was hier aber derzeit bei der Fernwärme passiert und seine Ursache darin hat, dass bei den Beratungen zum CO₂KostAufG in letzter Minute Wärmeerzeugungsanlagen einbezogen wurden, die dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, ist nicht mehr vermittelbar.

Sehr geehrter Herr Staatsminister, wir wissen, dass es sich um ein Bundesgesetz handelt und damit nicht direkt Ihr Zuständigkeitsbereich betroffen ist. Dennoch halten wir es für erforderlich, dass Sie sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dafür einsetzen können, schnell für Abhilfe und Anpassung zu sorgen. Hierzu brauchen Sie, so meinen wir, diese nun vorliegenden Informationen.

Ein inhaltsgleiches Schreiben wurde über den GdW an Bundesministerin Geywitz sowie die Bundesminister der Justiz und für Wirtschaft und Klimaschutz sowie an die Fraktionsvorsitzenden der Regierungsfaktionen gesandt.

Mit freundlichen Grüßen



Mirjam Philipp
Vorstand
VSWG e. V.



Alexander Müller
Verbandsdirektor
vdw Sachsen e. V.